

Satzung

1. Karnevalsgemeinschaft Merl 2000 e. V.

Meckenheim-Merl, 29.08.2014



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Karnevalsgemeinschaft Merl 2000 e. V.“, nachstehend 1. KGM genannt.

Die 1. KGM ist in das Vereinsregister eingetragen. Die 1. KGM führt als eingetragener Verein die Tradition und Aufgaben der im Jahr 2000 als Karnevalsgemeinschaft gegründete „Karnevalsgemeinschaft“ fort.

Die 1. KGM hat die Vereinsfarben blau/weiß.

- (2) Sitz der 1. KGM ist 53340 Meckenheim - Merl.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat sich der rheinischen Brauchtumspflege verschrieben. Hierbei steht neben der allgemeinen Brauchtumspflege die Pflege und Förderung des rheinischen Karnevals im Vordergrund.

Im Speziellen proklamiert die 1. KGM die Tollitäten des Stadtteils Meckenheim – Merl und führt diese durch die Session. Weiter unterstützt sie die Tollitäten bei der Durchführung der Session. Die Unterstützung kann sowohl beratend und/oder auch finanziell unterstützend erfolgen. Außerhalb der Karnevalssession beteiligt sich die 1. KGM an kulturellen Veranstaltungen in Meckenheim - Merl.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, konfessionell und parteipolitisch neutral.

- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist ein persönlicher Steuerfreibetrag in der jeweilig gesetzlich festgelegten Höhe, der nebenberuflich ehrenamtlich Tätigen im Verein zugutekommen kann.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Personen, können auf Antrag wahlweise aktives – oder inaktives - Mitglied werden.

Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Personen unter 16 Jahren werden zudem nur mit einem Vormund als Mitglied zugelassen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Wird ein Antragsteller abgelehnt, so kann er hiergegen innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nur, wenn es in grober Weise dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, das Zusammenleben im Verein ständig stört oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht oder den Vereinszweck herausgehoben gefördert haben, durch zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben weiterhin alle Rechte eines aktiven Mitgliedes sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie muss mindestens einmal pro Kalenderjahr tagen. Außerordentliche Versammlungen können aus besonderen Gründen vom Vorstand einberufen werden. Auf Antrag von 1/3 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Email. Vereinsmitglieder, die keinen Email-Zugang haben, werden durch einfachen Brief eingeladen. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, spätestens eine Woche vor der Versammlung, ist zudem die Tagesordnung der Versammlung mitzuteilen. Alle Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstände
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Entlastung der Vorstände
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (2) Zur Erledigung seiner Belange gibt sich der Verein einen geschäftsführenden Vorstand. Vorstandsmitglied kann nur ein aktives Vereinsmitglied sein. Dem/der 1. Vorsitzenden vertritt gem. § 26 BGB den Verein alleinverantwortlich nach außen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der 2. Vorsitzenden
- Dem/der 1. Schatzmeister/in
- Dem/der 2. Schatzmeister/in
- Einem/r Schriftführer/in

Unterstützt wird der geschäftsführende Vorstand in seiner Arbeit durch die Beisitzer aus den verschiedenen Abteilungen, die durch den Vorstand ernannt werden. Die Beisitzer bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Für Beschlüsse des Gesamtvorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich.

Die geschäftsführenden Vorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wieder gewählt werden.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der regulären Wahlzeit von zwei Jahren aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein oder mehrere kommissarische Vorstandsmitglied/er zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der regulären Wahlperiode nachgewählt werden.

- (3) In der Vereinigung Meckenheimer Karnevalisten (VMK) werden die Interessen der 1. KGM durch zwei aktive Vereinsmitglieder vertreten.
- (4) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder kann dem Vorstand auf einer Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage gestellt werden. Entzieht diese mit mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand das Vertrauen, so ist dieser entlassen.

Durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestellenden kommissarischen Vorstand sind innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

§ 5 Stimmberechtigung, Mitgliederversammlungen, Geschäftsordnung

- (1) Stimmberechtigt sind bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die mindestens drei Monate Mitglied sind.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Soweit eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Kommt auf einer Versammlung, eine nach dieser Satzung erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, ist vom Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, und der Zeit der Versammlung sowie das Versammlungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Gesamtvorstand, oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- (3) Zur Regelung der Vorstandsarbeit, der internen Aufgabenerledigung und anderer organisatorischen Belange kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben. Diese wird durch den Gesamtvorstand erarbeitet.

§ 6 Satzung

Die jeweils beschlossene Satzung ist für alle Mitglieder bindend. Eine Änderung der Satzung darf nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösung müssen 2/3 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vereinsvermögen, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke, übereignet.

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens drei Liquidatoren gewählt. Sofern keine Hinderungsgründe dagegen stehen, sollte einer davon aus dem Kreis des amtierenden geschäftsführenden Vorstandes stammen.